



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 7. Oktober Nr. 62

Tag	INHALT	Seite
1.10.2021	Verordnung zur Ausgestaltung der Übergangsregelung für Verbundspielhallen (VerbSphVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 29 - 1	1354
4.10.2021	Landesverordnung über die Bereitstellung, Ausgestaltung und Nutzung von E-Government-Basisdiensten im Land Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Basisdienste-Landesverordnung – BasDi LVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 7 - 3	1356
6.10.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. April 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48	1363
6.10.2021	Achte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 12. Mai 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 51	1384

Verordnung zur Ausgestaltung der Übergangsregelung für Verbundspielhallen (VerbSphVO M-V)

Vom 1. Oktober 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 29 - 1

Aufgrund des § 19 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1010) verordnet das Ministerium für Inneres und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit:

§ 1

Zertifizierung von Verbundspielhallen

(1) Die Zertifizierung von Verbundspielhallen hat ausschließlich durch nach § 21 Absatz 2 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes akkreditierte Prüforganisationen zu erfolgen. Zertifizierungen, die nicht auf der Grundlage einer solchen Akkreditierung erteilt worden sind, entsprechen nicht den Anforderungen des § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes und dieser Verordnung.

(2) Die Kosten der Zertifizierung hat die Spielhallenbetreiberin oder der Spielhallenbetreiber zu tragen.

(3) Während der Laufzeit der Zertifizierung gemäß Absatz 1 Satz 1 hat die Prüforganisation jährlich mindestens zwei stichprobenartige Überprüfungen zur weiteren Vorlage der Voraussetzungen durchzuführen. Mindestens eine dieser Überprüfungen muss unangekündigt erfolgen und darf nicht als Überprüfung erkennbar sein.

(4) Wird bei der Überprüfung nach Absatz 3 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Zertifizierung nicht vorliegen, ist diese zu entziehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei einer vorherigen Überprüfung nicht vorhanden war und der unverzüglich behoben wird. Über einen Entzug der Zertifizierung hat die Prüforganisation die örtlich zuständige Ordnungsbehörde unverzüglich zu informieren.

(5) Alle zur Führung einer zertifizierten Verbundspielhalle notwendigen Bescheinigungen müssen durch die Betreiberin oder den Betreiber zusammengefasst und zur jederzeitigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde während der Öffnungszeiten vorgehalten werden.

(6) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Sachkundenachweis der Betreiber einer Verbundspielhalle

(1) Der aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbene Sachkundenachweis nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes darf nur durch die Landesfachstelle für Glücksspielsucht Mecklenburg-Vorpommern (Schulungsanbieterin) ausgestellt werden. Der Sachkundenachweis ist für die Betreiberin oder den Betreiber der Verbundspielhalle kostenpflichtig.

(2) Der Sachkundenachweis jeder Betreiberin und jedes Betreibers einer Verbundspielhalle ist mindestens einmal pro Kalenderjahr zu erneuern.

(3) Die Unterrichtung muss mindestens folgende Themen in folgendem Umfang beinhalten:

Themenkomplex	Anzahl der Unterrichtseinheiten à 60 Minuten
1. Rechtsgrundlagen zum Jugend- und Spielerschutz unter Berücksichtigung der verschiedenen Glücksspielformen	1
2. Kenntnisse zur Glücksspielsucht	1
3. Inhalte und Umsetzung des Sozialkonzeptes nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und Dokumentation	2
4. Umsetzung des Jugendschutzes und der Identitätskontrollen einschließlich des Abgleichs mit der Sperrdatei; Sperrverfahren mit Selbst- und Fremdsperren	0,25
5. Vermittlung von Kenntnissen über regionale, landesweite und bundesweite anbieterunabhängige Hilfeangebote inklusive der Telefonberatungen	0,25

(4) Nach der Teilnahme an einer Unterrichtung ist von jeder Betreiberin und jedem Betreiber einer Verbundspielhalle ein Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung zu erbringen. Die Prüfung hat schriftlich als Multiple-Choice-Test zu erfolgen und ist durch die Schulungsanbieterin zu konzipieren und abzunehmen. Die Prüfung umfasst zehn Multiple-Choice-Fragen, von denen mindestens sechs korrekt beantwortet werden müssen, um die Prüfung erfolgreich zu bestehen. Konkret sind jeweils zwei Fragen zu allen Themenkomplexen zu stellen. Der Nachweis über eine Teilnahme an der Unterrichtung sowie über eine erfolgreich bestandene Prüfung ist der Betreiberin oder dem Betreiber einer Verbundspielhalle von der Schulungsanbieterin in Form eines schriftlichen Sachkundenachweises auszuhändigen.

§ 3

Besondere Schulung des Personals von Verbundspielhallen

(1) Die besondere Schulung des Personals der Verbundspielhallen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertragsausfüh-

rungsgesetzes darf nur von der Schulungsanbieterin nach § 2 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt werden. Die Schulung ist für die Betreiberin oder den Betreiber der Verbundspielhalle kostenpflichtig.

(2) Die Schulung muss mindestens folgende Themen in folgendem Umfang beinhalten:

Themenkomplex	Anzahl der Unterrichtseinheiten à 60 Minuten
1. Vertiefendes Wissen zum Jugend- und Spielerschutz unter Berücksichtigung der verschiedenen Glücksspielformen	0,75
2. Vertiefendes Verständnis von Glücksspielsucht und den damit verbundenen Problemen	0,5
3. Intensivierung der Gesprächsführung mit problematischen Spielern	1
4. Inhalte des Sozialkonzeptes nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und daraus resultierende Aufgaben	1
5. Besonderheiten von Verbundspielhallen	0,5
6. Umsetzung des Jugendschutzes und der Identitätskontrollen einschließlich des Abgleichs mit der Sperrdatei; Sperrverfahren mit Selbst- und Fremdsperrern	0,5
7. Vermittlung von Kenntnissen über regionale, landesweite und bundesweite anbieterunabhängige Hilfeangebote inklusive der Telefonberatungen	0,25

(3) Die Schulungsanbieterin kann zum Zweck der Feststellung, ob die Schulungsinhalte nach Absatz 2 erfolgreich vermittelt wurden, im Rahmen der Schulung Lernzielkontrollen in Form von Multiple-Choice-Fragen vorsehen.

(4) Der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an der Schulung ist der Schulungsteilnehmerin oder dem Schulungsteilnehmer von der Schulungsanbieterin in schriftlicher Form auszuhändigen. Er ist dem Betreiber oder der Betreiberin der Verbundspielhalle, in welcher die Schulungsteilnehmerin oder der Schulungsteilnehmer angestellt ist, vorzulegen.

(5) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Verbundspielhalle haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Erteilung der Erlaubnis nach § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes eine Tätigkeit in einem Verbundspielhallenbetrieb aufnehmen, innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme dieser Tätigkeit gegenüber der Schulungsanbieterin zu benennen und gleichzeitig zu beantragen, dass diese gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 3 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz besonders geschult werden. Die Schulung ist von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter einer Verbundspielhalle mindestens einmal pro Kalenderjahr zu wiederholen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 1. Oktober 2021

**Der Minister
für Inneres und Europa
Torsten Renz**

Landesverordnung über die Bereitstellung, Ausgestaltung und Nutzung von E-Government-Basisdiensten im Land Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Basisdienste-Landesverordnung – BasDi LVO M-V)

Vom 4. Oktober 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 7 - 3

Aufgrund des § 15 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVObI. M-V S. 198), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVObI. M-V S. 1138) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Bereitstellung von E-Government-Basisdiensten

(1) Die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde stellt den Behörden im Sinne des § 1 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern die in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgeführten E-Government-Basisdienste

1. für die elektronischen Zugänge nach § 2 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 2 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes,
2. für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
3. für die Bereitstellung von Informationen in öffentlich zugänglichen Netzwerken nach § 3 Absatz 1, 2 und 3 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 3 Absatz 1 und 2 des E-Government-Gesetzes sowie
4. für das Anbieten von Verwaltungsleistungen über das MV-Serviceportal nach § 3 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

bereit. Für den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen nach § 4a des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern gilt § 7 Absatz 1 der E-Rechnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Das Landesamt für Finanzen stellt den Behörden den in Nummer 12 der Anlage aufgeführten E-Government-Basisdienst für eine elektronische Bezahlmöglichkeit nach § 4 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie § 4 des E-Government-Gesetzes bereit. Die Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen im Landesamt für innere Verwaltung stellt den Behörden den in Nummer 13 der Anlage aufgeführten E-Government-Basisdienst für die Georeferenzierung nach § 6 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern bereit. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Jedes Ressort kann im Einvernehmen mit der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde andere Dienste für die in Absatz 1 in den Sätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Funktionen sowie Dienste für andere Funktionen bereitstellen. Das Einvernehmen kann nur verweigert werden, wenn die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit des E-Government-Basisdienstes nicht erkennbar ist. Die Behörden des Landes können sich bei der Bereitstellung von Basisdiensten Dritter bedienen.

§ 2

Nutzung von E-Government-Basisdiensten

(1) Die Behörden des Landes haben ihre Verpflichtungen nach den §§ 2, 3 Absatz 1, 2 und 3, den §§ 4, 4a, 6 und 10 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie nach § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 und 2 und § 4 des E-Government-Gesetzes mit den in der Anlage bereitgestellten E-Government-Basisdiensten zu erfüllen. Sie können im Einvernehmen mit der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde ihre Verpflichtungen nach § 2 sowie den §§ 4 und 10 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie nach § 2 Absatz 1 und § 4 des E-Government-Gesetzes abweichend von Satz 1 mit einem nach § 1 Absatz 2 dieser Verordnung bereitgestellten Dienst oder über ein fachbezogenes informationstechnisches Verfahren erfüllen. Das Einvernehmen kann nur verweigert werden, wenn die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Einsatzes dieses anderen Dienstes oder informationstechnischen Verfahrens in der Behörde nicht erkennbar ist.

(2) Die Behörden der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können ihre Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1, 2 und 3 und § 6 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie nach § 3 Absatz 1 und 2 des E-Government-Gesetzes mit den in der Anlage bereitgestellten E-Government-Basisdiensten erfüllen.

(3) Ausnahmen zur Nutzung der E-Government-Basisdienste durch die

1. Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern oder das Landesamt für innere Verwaltung werden durch die fachaufsichtführende oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde entschieden,
2. Hochschulen und Schulen werden durch die fachaufsichtführende oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde entschieden.

§ 3

MV-Serviceportal

Das MV-Serviceportal (<https://www.mv-serviceportal.de/>) ist das Verwaltungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Sin-

Anlage ne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes. Der Betrieb des Portals erfolgt auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten E-Government-Basisdienste.

§ 4 Nutzerkonto

(1) Die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird als öffentliche Stelle gemäß § 7 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bestimmt, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet.

(2) Der Zweckverband elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern wird als öffentliche Stelle gemäß § 7 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes bestimmt, die die Registrierung von Nutzerkonten vornehmen darf (Registrierungsstelle).

(3) Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos können gemäß § 8 Absatz 1 Onlinezugangsgesetz bei Registrierung und Nutzung die dort genannten Daten verarbeitet werden.

§ 5 Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Soweit eine Behörde mittels der in der Anlage aufgeführten E-Government-Basisdienste personenbezogene Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben verarbeitet, ist sie im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314, S. 72; 2018 L 127, S. 2). Stellt die Behörde im Rahmen der Nutzung eines E-Government-Basisdienstes Verfahrensmängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, hat sie die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich darüber zu informieren.

(2) Soweit die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde als Betreiber des MV-Serviceportals personenbezogene Daten für die Bereitstellung (Einrichtung und Betrieb) der E-Government-Basisdienste verarbeitet, ist sie im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

(3) Soweit der Zweckverband elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern als Registrierungsstelle personenbezogene Daten zur Erfüllung dieser Aufgabe verarbeitet, ist er im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

(4) Die Verantwortlichen

1. stellen den betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich die nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung;
2. stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle Beschäftigten, die mit der Datenverarbeitung befasst sind, die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Absatz 3, 29 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sind sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden;
3. kommen für ihren jeweiligen Wirkbereich den aus den Artikeln 33 und 34 Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen nach und
4. geben als gemeinsame Anlaufstelle die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde für die betroffenen Personen an.

Ihre Rechte nach den Artikeln 15 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung können die betroffenen Personen gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen. Die dafür erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich stellen sich die Verantwortlichen gegenseitig zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Schwerin, den 4. Oktober 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

Anlage

(zu § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und 2, § 3, § 5 Absatz 1)

E-Government-Basisdienste des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

1. Linie6Plus-Infodienste

Über die Linie6Plus-Infodienste werden Informationen zu Verwaltungsleistungen, zuständigen Stellen und dem Zugang gepflegt und dem MV-Serviceportal und weiteren Portalen zur Verfügung gestellt.

Ziel der Linie6Plus-Infodienste ist die Schaffung einer zentralen Datenquelle für ein flächendeckend vollumfassendes Online-Angebot von Verwaltungsverfahren. Dazu zählen insbesondere die Informationen und elektronischen Formulare zu den Verwaltungsleistungen. Dies ermöglicht eine flächendeckend abgestufte Pflege der Informationen zu Verwaltungsleistungen (Leistungskatalog „LeiKa“) einschließlich der notwendigen Formulare, den Angaben zu den Landes- und Kommunalbehörden und den Verknüpfungen von einzelnen Leistungen zu den regional zuständigen Stellen in diesen Behörden.

Mit der Kennzeichnung „öffentlich“ von Daten in POKAR (3.2.1) werden diese in die Infodienste übertragen. Damit stehen sie dem Verwaltungswegweiser des Dienstleistungsportals und der Zuordnung zu einzelnen Leistungen für den Zuständigkeitsfinder in den Infodiensten zur Verfügung.

2. Zentraler Verzeichnisdienst

Im zentralen Verzeichnisdienst werden verfahrensspezifisch Konfigurations-, Steuerungs- und Stammdaten in LDAP-Verzeichnissen gespeichert, die zur Funktion von E-Government-Verfahren notwendig sind.

Das LDAP-Verzeichnis wird vom E-Government-Verzeichnisdienst (alt: zentraler Verzeichnisdienst) zur Verfügung gestellt. Gespeichert sind dort beispielsweise Nutzerzugänge einschließlich der damit verbundenen Anwendungsrechte oder ähnlichen für Verfahren der Landesverwaltung. Nutzeridentitäten des MV-Nutzerkontos sind nicht im zentralen Verzeichnisdienst gespeichert.

3. Zugang zum Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV)

Über den Zugang zum DVDV werden bund- und länderübergreifend Informationen zur elektronischen Erreichbarkeit von IT-Verfahren mit bund- und länderübergreifendem Datenaustausch bereitgestellt.

Das DVDV sollte bei Verfahren genutzt werden, die ein entsprechendes Verzeichnis benötigen.

Im DVDV sind für länderübergreifende Verfahren notwendige Adressinformationen der Verfahren zur Kommunikation per OSCI hinterlegt. Es enthält beispielsweise die Daten der Meldebehörden. So kann im Falle einer automatisierten Rückmeldung nach einem Umzug außerhalb des bisherigen

Amtes das Zertifikat mit der Adresse des Meldeamtes der Wegzugsgemeinde mittels dessen Allgemeinen Gemeindeschlüssels ermittelt werden. Die Daten der Meldebehörden werden dabei im Auftrag der Meldebehörden gepflegt.

4. Content-Management-System

Für die Verwaltung der Intranet- und Internetauftritte der Landesverwaltung wird das Content-Management-System zur Verfügung gestellt.

Diese Präsentationen werden von den Behörden verwaltet, wie beispielsweise das Landesportal, das Regierungsportal und das Intranet der Landesverwaltung. Die Inhalte werden dabei getrennt vom Design in zentralen Datenbanken abgelegt und stehen so unterschiedlichsten Präsentationen zur Verfügung.

Dynamische Funktionen werden mit den Programmiersprachen „Java“ (serverseitig) oder „Javaskript“ (browserseitig) in zugehörigen CMS-Vorlagen realisiert. Der Betrieb erfolgt dabei zentral im Rechenzentrum der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ).

5. Formularmanagementsystem (FMS)

Das FMS sollte für die Nutzung von Online-Formularen genutzt werden.

Durch das FMS wird eine Vielzahl von Online-Formularen bereitgestellt. So lassen sich Daten für Fachverfahren bereitstellen, komplette Antragsformulare per Computer übermitteln, aber auch elektronische Verwaltungsabläufe mit unterschiedlichen Erfassungsanforderungen umsetzen. Das FMS wird zentral im Rechenzentrum der DVZ betrieben. Es dient der Erstellung von Formularen, kann diese signieren, als PDF-Datei bereitstellen und deren Inhalte als xml-Datenstruktur versenden.

6. Signaturdienste

Über die Signaturdienste werden Dienste zur Erstellung und Überprüfung von signierten Dokumenten bereitgestellt.

Für die Erstellung und Verwaltung von Signaturen wird auf Vertrauensdienstleister im Sinne von Artikel 3 Nummer 19 Verordnung (EU) Nummer 910/2014 zurückgegriffen. Die Signaturdienste sollten daher beim Einsatz von rechtskonformen oder interoperablen Signaturen genutzt werden.

Die Authentizität und Integrität von digitalen Dokumenten und Nachrichten lassen sich mit Hilfe digitaler Zertifikate überprüfen. Über Zertifizierungsdienstleister ist es möglich, fortgeschrittene und qualifizierte Zertifikate bereit zu stellen und zu nutzen. Im Rahmen weiterer Signaturservices kann die Erstellung und Prüfung von Signaturen erfolgen. Personen können über ein Registrierungsverfahren mit einer nachprüfbaren digitalen Identität ausgestattet werden.

Die Signaturdienste sind in die Public Key Infrastruktur der Verwaltung in Deutschland eingebunden und können darüber auch ausländische Zertifikate prüfen.

7. Virtuelle Poststelle

Über die virtuelle Poststelle werden die zentralen Komponenten für eine gesicherte Kommunikation nach den Standards der öffentlichen Verwaltung bereitgestellt. Zentrale Komponenten sind insbesondere OSCI-Postfächer, XTA2-Schnittstellen, ein DeMail-Gateway und eine PEPPOL-Schnittstelle. Die virtuelle Poststelle sollte für eine gesicherte Kommunikation innerhalb der Verwaltung genutzt werden. Sie stellt die für eine asynchrone OSCI-Kommunikation notwendigen Postfächer bereit.

Genutzt wird die virtuelle Poststelle entweder über Fachverfahren, Groupwaresysteme oder im Rahmen des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches beziehungsweise eines besonderen Behördenpostfaches. Hierbei kommt bei Bedarf eine Nachrichtenumsetzung (Governikus Multimessenger) zum Einsatz.

Darüber hinaus stellt die virtuelle Poststelle ein DeMail-Gateway, die Anbindung an PEPPOL, der Transportinfrastruktur der EU, und entsprechende Schnittstellen wie XTA 2 zur Verfügung. Hierbei kommt bei Bedarf eine Nachrichtenumsetzung (Governikus Multimessenger) zum Einsatz.

8. Servicebus.MV

Mit dem Servicebus.MV wird behördlichen Nutzern eine Plattform zur gesicherten und in der Abarbeitung gesteuerten Übertragung von Daten zur Verfügung gestellt. Der Servicebus.MV sollte zur fach- oder ebenenübergreifenden Verbindung einzelner Verfahren genutzt werden.

Der Servicebus.MV (alt: Geschäftsprozess-Managementplattform) verbindet die verschiedenen Verfahren des E-Government untereinander. Dabei können durch den Servicebus.MV bei Bedarf regelbasierte Bearbeitungsschritte wie Auslösung von Signaturprüfungen, Adressumsetzungen oder ähnliches durchgeführt werden, um verschiedene Verfahren und Dienste miteinander zu verbinden.

9. Fallmanagementsystem

Mit dem Fallmanagementsystem können behördliche Nutzer behördenübergreifende verfahrensspezifische Abstimmungsprozesse durchführen und XFALL-basierende Online-Anträge entgegennehmen, bearbeiten und an die E-Akte-Systeme oder Fachverfahren übergeben.

Das Fallmanagementsystem sollte bei fach- oder ebenenübergreifender Beteiligung weiterer Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden, wenn eine zentrale Koordinierung von Fristen, Genehmigungen und Stellungnahmen erforderlich ist.

Eingehende „Fälle“ werden dabei von zentralen Koordinatoren verwaltet und, je nach verfügbaren Daten automatisiert, den einzelnen zuständigen Stellen zur Einsichtnahme und weiteren Veranlassung zur Verfügung gestellt. Die Nutzung erfolgt dabei durch ein zentrales Webportal im Browser.

Den zuständigen Stellen können nur jene Teile eines „Falles“ zur Verfügung gestellt werden, für den sie auch zuständig sind. Es können Unterlagen nachgefordert sowie Stellungnahmen und Bescheide ergänzt werden. Ausgewählte Daten können dabei den einzelnen Beteiligten zur Ansicht gegeben werden. Eine Fristverwaltung erleichtert die zentrale Koordinierung.

10. Portaltechnologie

Mit der Portaltechnologie können E-Government-Verfahren entwickelt und betrieben werden. Sie stellt Basisfunktionen für interaktive, webbasierte E-Government-Anwendungen bereit und dient als Betriebsplattform für diese Anwendungen. Über diese sollten antrags- und andere assistenzbasierte Zugänge zu den Fachanwendungen der öffentlichen Verwaltung realisiert werden, wenn keine fertigen Lösungen oder Formulare bereitstehen.

11. Beweiserhaltende Langzeitspeicherung

Der Dienst zur beweiserhaltenden Langzeitspeicherung ist ein zentraler technischer Dienst, mit dem der Beweiswert elektronischer Daten und Dokumente für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gemäß der Technischen Richtlinie BSI TR- 03125 (TR-ESOR) erhalten werden kann.

Der Dienst unterstützt bei der Erreichung folgender Aufbewahrungsziele:

- a. Nachweisbarer Integritätserhalt: Erhalt der Korrektheit (Unversehrtheit) der elektronischen Daten und Dokumente, einschließlich aller den Daten und Dokumenten zugeordneten Informationen (Beweisdaten, Metadaten, Protokollinformationen)
- b. Nachweisbarer Authentizitätserhalt: Erhalt der Überprüfbarkeit, dass die gespeicherten Daten und Dokumente mit den Ursprungsdaten übereinstimmen und ihnen zweifelsfrei die Identität eines Ausstellers (Verfassers, Erstellers und/oder Absenders) zugeordnet werden kann
- c. Sicherstellung der Vollständigkeit: Sicherstellung, dass die Aufbewahrung der elektronischen Dokumente mit zugehörigen Primärdaten, Beweis- und Metadaten, Bearbeitungs- und Protokollinformationen sowie sonstigen notwendigen Daten für den Zeitraum der Aufbewahrungsfrist vollumfänglich gegeben ist
- d. Sicherstellung der Vertraulichkeit: Schutz vor unbefugter Preisgabe von Informationen sowie Gewährleistung, dass vertrauliche Daten und Informationen ausschließlich Befugten in zulässiger Weise zugänglich sind

Der zentrale Service kann sowohl für elektronisch signierte Daten und Dokumente, wie beispielsweise signierte PDF-Dokumente und De-Mails, als auch für unsignierte Daten und Dokumente genutzt werden. Er sollte in allen Verwaltungsprozessen Anwendung finden, bei denen aus Gründen der Beweisführung oder Rechenschaftslegung die Echtheit und Unversehrtheit der Daten und Dokumente nachweisbar sichergestellt werden muss.

Der Dienst ist mandantenfähig und kann zusammen mit kommunalen Partnern betrieben werden.

12. ePayment

Mit dem ePayment können Leistungen elektronisch bezahlt werden.

Die ePayment-Komponente bildet den elektronischen Bezahlvorgang ab. Dieser Prozess besteht aus der Zahlungserhebung (per Kreditkarte, Lastschrift, Einzugsermächtigung usw.), dem Zahlungsklearing, der Steuerung der Zahlungsströme zur Landeszentralkasse und fallweise die Weiterleitung an weitere Behörden. Das ePayment kann über bereitstehende Schnittstellen an Fachverfahren angeschlossen werden.

13. Zentrale technische Komponenten der Geodateninfrastruktur Mecklenburg-Vorpommern (GDI-MV)

Die zentralen technischen Komponenten der GDI-MV dienen dazu, Geodaten der geodatenhaltenden Stellen mit Metadaten zu beschreiben und bereitzustellen sowie diese über Geowebdienste und Geofachanwendungen entsprechend den gültigen Standards zugänglich zu machen. Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.

Folgende zentrale technische Komponenten der GDI-MV stehen zur Verfügung:

- das „GeoDatacenter.MV“ als Weboberfläche für die Datenübergabe und –aktualisierung,
- die Geodatenviewer „GAIA-MVprofessional“ und „GAIA-MVlight“ als WebGIS zur Visualisierung, Bearbeitung und weiterführenden Nutzung von Geodaten. Auf Grundlage der GDI-MV-Standardinstallationen können durch Ergänzung von speziellen Funktionen, Daten und Layouts eigene Geofachanwendungen (Fachapplikationen) konfiguriert werden.
- der Geocodierungsdienst „GeoCoding.MV“ und der „Koordinatenviewer“ für die Georeferenzierung oder die Geocodierung von Geofachdaten,
- das Metadateninformationssystem „GeoMIS.MV“ zur Erfassung und Aktualisierung von Metadaten,
- die „Nutzer- und Rechteverwaltung“ für die Verwaltung von registrierten Nutzern sowie für die Einrichtung von Mandantschaften zur Verwaltung von Nutzerrechten,
- das Geodatenportal „GeoPortal.MV“ zur Veröffentlichung und Bereitstellung von Metadaten, Geodaten, Geowebdiensten und Geofachanwendungen,
- die „Ortssuche“ für die Recherche in ortsbezogenen Datenbeständen und
- die „Themensuche“ für die Recherche im Metadatenbestand des GeoMIS.MV sowie in weiteren Metadateninformationssystemen.

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 6. Oktober 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und des § 11 Satz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Sechzehnte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In

§ 2 Absätzen 3 Satz 1, 5 Satz 2, 7 Satz 1, 8 Satz 2, 12 Satz 2, 15 Satz 2, 29 Satz 3, 30 Satz 3,

§ 3 Absätze 1, 1a Satz 2, 4 Satz 4,

§ 8 Absätze 5 Satz 3, 7a Satz 7

wird jeweils nach den Wörtern „gestattet, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

2. In

§ 2 Absätze 9 Satz 2, 13 Satz 2, 14 Satz 4, 16 Satz 2, 20 Satz 2, 22 Satz 5, 25 Satz 3, 25a Satz 2, 26 Satz 2,

§ 8 Absätze 2 Satz 4, 9 Satz 3, 9a Satz 3, 9b Satz 4

wird jeweils nach den Wörtern „zulässig, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

3. In § 1 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten.“

4. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Testerfordernisse entfallen unter der Vorausset-

zung des § 1 Absatz 3 in Landkreisen und kreisfreien Städte, die nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 zugeordnet werden.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 14 Satz 3“ ein Komma sowie die Angabe „Absatz 22 Satz 4“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet, so gelten unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 sämtliche in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Testerfordernisse.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in dieser Verordnung Selbsttesterfordernisse geregelt sind und die testpflichtige Person keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorlegen kann, so kann im Rahmen der Verfügbarkeit die testpflichtige Person, die eine hiervon abhängige Leistung anbietet, in Anspruch nehmen oder an einer hiervon abhängigen Veranstaltung teilnehmen möchte, jeweils unter Begleitung in einem hierfür vorgesehenen Bereich den Selbsttest durchführen.“

c) In Absatz 9 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „für die Angebote, die sich nach § 1d richten sowie“ eingefügt.

5. § 1b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 zugeordnet, so gilt unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 die Pflicht, im Freien eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 zugeordnet, so besteht unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 abweichend von den geregelten Ausnahmen in Innenbereichen am Platz die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage

* Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 48

der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

6. Nach § 1c wird folgender § 1d eingefügt:

**„§ 1d Angebote für den Publikumsverkehr
ausschließlich für Geimpfte und Genesene
(Zwei-G-Optionsmodell)**

(1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 bis 30,
2. Gaststätten, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3,
3. Beherbergungsbetrieben nach § 4,
4. Veranstaltungen nach § 8 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b,

wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell).

Für den Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bekleidung oder Schuhe, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel, Betriebe des Heilmittelbereichs oder Friseure ist das Zwei-G-Optionsmodell ausgeschlossen.

(2) Für das Zwei-G-Optionsmodell gelten folgende Vorgaben:

1. das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder Genesenen nach § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für

eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt;

2. der Nachweis nach Nummer 1 ist vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebotes der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen;
3. die Nachweispflicht nach Nummer 1 gilt auch für die im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die sich mit Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern, Gästen, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten;
4. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer (verantwortliche Person) hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; allen Personen wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske zu tragen;
5. die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; hierzu ist die Anlage III zu verwenden.
6. Die Ausübung des Zwei-G-Optionsmodells ist ausgeschlossen, wenn sich das Angebot überwiegend an Personen der Absätze 3 bis 7 richtet.

(3) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-

CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(5) Personen, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 30. November 2021 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 16. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(6) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, sind unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus SARS-CoV-2-Impfung bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(7) Schwangere sind bis zum 30. November 2021 unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(8) Nicht genesene oder nicht vollständig geimpfte Beschäftigte oder sonst tätige Personen, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 7 durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 spätestens zu Arbeitsbeginn vorlegen, sind den Geimpften und Genesenen nach Absatz 1 gleichgesetzt, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt und sie während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske tragen.

(9) Die verantwortliche Person hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 8 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen.

(10) Der verantwortlichen Person wird dringend empfohlen, eine Kontaktdatenerfassung für den Innenbereich anzubieten. Den Teilnehmenden wird ebenfalls dringend empfohlen, das Angebot der Kontaktdatenerfassung anzunehmen.

(11) § 8 Absatz 9b Satz 2 bleibt unberührt.“

7. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 10 Satz 2 werden nach den Wörtern „gestattet, wenn diese“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

b) In Absatz 15 Satz 2 werden die Wörter „nur nach vorheriger Reservierung und“ gestrichen.

c) In Absatz 21 Satz 3 wird das Wort „Vorliegen“ durch das Wort „Vorlage“ ersetzt.

d) Absatz 22 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 werden die Wörter „ohne Zuschauende, ab dem 21. Juni 2021“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „9b Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „9b Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden nach der Angabe „50 Prozent“ die Wörter „im Innenbereich sowie 75 Prozent im Außenbereich“ eingefügt sowie die Wörter „wobei die Zahl von 15.000 Zuschauenden nicht überschritten werden darf“ gestrichen.

e) In Absatz 23 werden die Wörter „nur mit Terminvereinbarung und“ gestrichen und das Wort „Vorliegen“ durch das Wort „Vorlage“ ersetzt.

f) In Absatz 24 wird das Wort „Vorliegen“ durch das Wort „Vorlage“ ersetzt.

g) In Absatz 27 Satz 2 wird das Wort „Vorliegen“ durch das Wort „Vorlage“ ersetzt.

h) In Absatz 28 Satz 2 wird das Wort „Vorliegen“ durch das Wort „Vorlage“ ersetzt.

8. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „nur nach vorheriger Reservierung und“ gestrichen.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nur nach vorheriger Reservierung und“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 3 der Stufe 2 oder höher zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Besuch nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

9. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die bei der Anreise“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „über“ gestrichen und die Wörter „zu verfügen“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.

10. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „gestattet, wenn diese“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, jeweils mit maximal bis zu 15.000 Personen,“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „und eine etwaige Personenobergrenze zu bestimmen“ eingefügt.

b) Absatz 9b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis einschließlich“ durch das Wort „in“ ersetzt und die Wörter „, jeweils mit maximal bis zu 15.000 Personen,“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „und eine etwaige Personenobergrenze zu bestimmen“ eingefügt.

12. § 14 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, Absatz 9 Satz 2, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz Absätze 4, Absatz und 5, § 1d Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absätze 8 und 9, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3, Absätze 4 bis 9, Absatz 10, Absätze 11 bis 13, Absatz 14 Sätze 1, 3 und 4, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absatz 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4 Sätze 1, 2 und 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und Absatz 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 7a Sätze 1, 6 und 7, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a und Absatz 9b verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.

(2) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 10 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.“

13. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „14. Oktober 2021“ durch die Angabe „5. November 2021“ ersetzt.

14. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Nummer der Anlage“ werden in der Zeile zur Nummer 17 die eckigen Klammern gestrichen.
- b) In der Spalte „Nummer der Anlage“ werden in der Zeile zur Nummer 25 die eckigen Klammern gestrichen.
- c) In der Spalte „Anlage gilt für“ werden in der Zeile zur Nummer 33 die Wörter „Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen“ gestrichen.
- d) Nach der Anlage II wird folgende Zeile eingefügt:

III	1d	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflicht Zwei-G-Optionsmodell
-----	----	---

15. In

Anlage 3 Nummer 5 Satz 1,
 Anlage 7 Abschnitt I Nummer 2 Satz 1,
 Anlage 8 Abschnitt I Nummer 2 Satz 1,
 Anlage 9 Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a) Satz 2,
 Anlage 13 Nummer 8 Satz 1,
 Anlage 25a Abschnitt A Nummer III Satz 1
 Anlage 26 Nummer 9 Satz 1,
 Anlage 29 Nummer 6 Satz 1,
 Anlage 30 Nummer 7 Satz 1,
 Anlage 30a Nummer 3 Satz 1,
 Anlage 31a Nummer 3 Satz 1,
 Anlage 35 Nummer 5 Satz 1,
 Anlage 38 Nummer 5 Satz 1,
 Anlage 40 Abschnitt I Nummer 10,
 Anlage 44 Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe a) bb) Satz 1, Buchstabe b) cc) Satz 1, Buchstabe c) cc) Satz 1, Buchstabe d) cc) Satz 1, Nummer 2 Buchstabe c) cc) Satz 1, Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1

wird jeweils nach den Wörtern „gestattet, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

16. In

Anlage 3 Nummer 3 Satz 1,
 Anlage 5 Nummer 4 Satz 1,

Anlage 6 Nummer 7 Satz 1
Anlage 7 Abschnitt III Nummer 1 Satz 1,
Anlage 8 Abschnitt III Nummer 3 Satz 1,
Anlage 10 Abschnitt III Nummer 1 Satz 1,
Anlage 11 Nummer 3 Satz 1,
Anlage 12 Nummer 5 Satz 1,
Anlage 13 Nummer 4 Satz 1,
Anlage 15 Abschnitt I Nummer 7 Satz 1 und Abschnitt III Nummer 3 Satz 1,
Anlage 16 Nummer 5 Satz 1,
Anlage 20 Nummer 3 Satz 1,
Anlage 23 Nummer 4 Satz 1,
Anlage 25a Abschnitt A. II Satz 1,
Anlage 26 Nummer 3 Satz 1,
Anlage 27 Abschnitt III Nummer 4 Satz 1,
Anlage 28 Abschnitt III Nummer 3 Satz 1,
Anlage 29 Nummer 3 Satz 1,
Anlage 29a Abschnitt I Nummer 1 Satz 1,
Anlage 30a Nummer 5 Satz 1,
Anlage 34 Abschnitt I Nummer 3 Satz 1,
Anlage 35 Nummer 3 Satz 1,
Anlage 36 Nummer 3 Satz 1,
Anlage 37 Abschnitt I Nummer 4 Satz 1,
Anlage 37a Abschnitt I Nummer 5 Satz 1,
Anlage 43 Nummer 1 Satz 1,
Anlage 44 Abschnitt I Nummer 4 Satz 1
werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Betreiberinnen und Betreiber, die Anbieterinnen und Anbieter haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

b) Abschnitt II Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen.

18. Anlage 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

19. In Anlage 10 Abschnitt III Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „über“ gestrichen.

20. In Anlage 11 Nummer 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Gäste unberücksichtigt.“

21. In Anlage 12 Nummer 8 Satz 1 wird das Wort „über“ gestrichen.

22. Anlage 14 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 14 zu § 2 Absatz 14

Auflagen für Spezialmärkte und Jahrmärkte nach § 68 GewO sowie Volksfeste nach § 60b GewO

I. Allgemeines

1. Volksfeste und Jahrmärkte sind nur im Freien zulässig. Spezialmärkte sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
2. Es ist ein veranstaltungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen. Das Konzept muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausgestaltet werden; insbesondere stark frequentierte Bereiche sind zu berücksichtigen und Besucheransammlungen zu vermeiden. Hieran hat sich insbesondere die Gestaltung der Verkaufsränge und einzelner Schaustellereinrichtungen zu orientieren.
3. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt die zuständige Gesundheitsbehörde die nachfolgenden Maßgaben:
 - a) Abweichungen vom Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Besuchern sind möglich;
 - b) die Besucherdichte sollte sich im Außenbereich an einem Richtwert von 4 qm pro Person orientieren;
 - c) weitergehende Testpflichten können angeordnet werden;
 - d) es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen;

- e) soweit möglich und zulässig können die Veranstaltungsfläche oder Teile davon durch Absperrungen abgegrenzt und Einlasskontrollen zur Regulierung der Besucherzahl durchgeführt werden.
4. Es ist in den Eingangsbereichen in geeigneter Weise (z.B. durch Hinweisschilder) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern nicht durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass keine COVID-19-Erkrankung vorliegt.
 5. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken muss zwischen Besuchern, die nicht an einem Tisch sitzen oder stehen (Imbiss), ein Abstand von 1,5 Meter gewahrt werden; an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als 10 Besucher aufhalten.
 6. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

II. Zusätzliche Auflagen im Innenbereich

1. Die Besucherzahl ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu beschränken.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenbereichen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften) zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz

Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

4. Es besteht im Innenbereich für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.“

23. Anlage 15 Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

- b) In Nummer 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Reisende müssen“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

24. In Anlage 16 Nummer 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „gewähren, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt.

25. Anlage 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „wobei“ die Wörter „Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und“ eingefügt.
- b) In Nummer 8 Satz 1 wird das Wort „über“ gestrichen.

26. Anlage 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Training“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 Buchstabe b Satz 1 werden hinter dem Wort „wobei“ die Wörter „Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und“ eingefügt.

27. In Anlage 22 Nummer 2 Buchstabe a) Satz 1 werden nach dem Wort „Wettkampf“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

28. Anlage 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 Satz 1 werden die Wörter „nach vorheriger Terminvereinbarung“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

29. Anlage 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Warteschlangen“ die Wörter „und Ansammlungen“ eingefügt.
- b) Nummer 6 und Nummer 9 werden gestrichen.
- c) In der neuen Nummer 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

30. Anlage 25 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 25 zu § 2 Absatz 25

Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen und für Fahrschulen und die Technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens sowie für Flugschulen

I. Allgemeine Regelungen

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
2. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

II. Auflagen für Fahrschulen, Flugschulen und für die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens

1. Allgemeines

- a) Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie der theoretischen Prüfung hat der Anbieter ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1

Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.

- b) Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

2. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt:

- a) Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Die anwesenden Personen müssen medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Eine Inanspruchnahme von Leistungen ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a der Verordnung verfügen. Die Vorgabe nach Satz 3 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
- b) Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt nicht für den praktischen Unterricht.
- c) Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der

Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.“

31. Anlage 29 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

32. Anlage 29a wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nummer 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kunden, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.
- b) Abschnitt II Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass Warteschlangen und Ansammlungen insbesondere in den Eingangsbereichen vermieden werden.“

33. In Anlage 30 Nummer 8 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

34. In Anlage 30a Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter „- oder Reservierungs“ gestrichen.

35. In Anlage 31a Nummer 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Gäste unberücksichtigt.“

36. Anlage 32 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Gäste müssen“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

37. In Anlage 34 Abschnitt I Nummer 16 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „bei ihrer Anreise“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

38. In Anlage 36 Nummer 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „wobei“ die Wörter „Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und“ eingefügt.

39. Anlage 36a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und für die Landtags- und Bundestagswahl am 26. September 2021“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „für den Innenbereich“ eingefügt.

40. Anlage 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nummer 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „zulässig, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.
- b) Anlage 37 Abschnitt II Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen Angehörige des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen. Bei Angeboten in Unterrichts- und Schulungsräumen kann auf den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen verzichtet werden, wenn eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Lerngruppe (Kurs, Seminar, Klasse oder ähnliches) sichergestellt ist und die Lerngruppe untereinander nicht durchmischt ist oder lerngruppenübergreifend Aktivitäten stattfinden.“

41. In Anlage 37a Abschnitt I Nummer 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „zulässig, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

42. In Anlage 42 Nummer 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

43. Anlage 44 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
 - „a) Der Verkauf von Speisen und Getränken in Innenräumen ist nur an ausgewiesenen Verkaufsständen zur Mitnahme und zum Verzehr vor Ort an vorgesehenen Tischen erlaubt.“
 - bb) In Buchstabe b) wird das Wort „nur“ durch das Wort „außerdem“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „einzuhalten“ ein Komma und die Wörter „sofern die Besucher nicht an einem Tisch sitzen oder stehen“ angefügt.
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe d werden in der Überschrift die Wörter „bis 15.000 Personen“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe c werden in der Überschrift die Wörter „mit bis zu 15.000 Personen“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 Buchstabe c) bb) wird wie folgt gefasst:
 - „bb) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann die zuständige Gesundheitsbehörde eine vom Mindestabstand von 1,5 Meter abweichende Besucherzahl zulassen. Dabei ist die Besucherzahl so zu begrenzen, dass sie 75% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro vier Quadratmeter nicht übersteigt.“
 - dd) In Nummer 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Besuch von Tanzveranstaltungen gilt“ das Wort „ergänzend“ eingefügt.
 - ee) Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Die Besucherzahl ist so zu begrenzen, dass sie im Innenbereich 50% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro zehn Quadratmeter und im Außenbereich 75% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro vier Quadratmeter nicht übersteigt“

44. Nach Anlage II wird folgende Anlage III eingefügt:

„Anlage III

Anzeige eines Zwei-G-Optionsmodells

Art der Anzeige	Was möchten Sie für das Zwei-G-Optionsmodell anzeigen?	
Ort der Einrichtung / des Betriebes / der Veranstaltung / der Serienveranstaltung	Bezeichnung oder Name der Einrichtung, des Betriebes, der Veranstaltung, der Serienveranstaltung	
	Art	
	Straße	
	Hausnummer	
	PLZ	
Tag(e) der Ausübung der Option/der Veranstaltung(en)	Ort	
	die Einrichtung / der Betrieb wird grundsätzlich als Zwei-G-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Einrichtung / der Betrieb wird an folgenden Tagen als Zwei-G-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Veranstaltung findet an folgendem Tag statt	
Betreiber/Veranstalter	die Veranstaltungen finden wiederholt an folgenden Tagen/Daten statt	
	Firmenname	
	Nachname	
	Vorname	
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
Telefon		
<i>Bemerkungen zum Antrag (optional)</i>		
Belehrung	Ich habe die angehängte <u>Belehrung über die Rechtlichen Vorgaben im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-</u>	

	<u>Landesverordnung M-V</u> gelesen.	
Hinweis Bußgeld	Ich habe verstanden, dass Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben des Zwei-G- Optionsmodells nach der Corona- Landesverordnung M-V Ordnungswidrigkeiten darstellen und bußgeldbewehrt sind.	

Datum, Unterschrift (bei ausschließlich elektronischer Übermittlung tragen Sie bitte statt der Unterschrift Ihren vollen Vor- und Nachnamen ein)	
--	--

Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona- Landesverordnung M-V

§ 1d

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell)

(1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 bis 30,
2. Gaststätten, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3,
3. Beherbergungsbetrieben nach § 4,
4. Veranstaltungen nach § 8 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b,

wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell).

Für den Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bekleidung oder Schuhe, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel, Betriebe des Heilmittelbereichs oder Friseure ist das Zwei-G-Optionsmodell ausgeschlossen.

(2) Für das Zwei-G-Optionsmodell gelten folgende Vorgaben:

1. das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder Genesenen nach § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt;
2. der Nachweis nach Nummer 1 ist vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebotes der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen;
3. die Nachweispflicht nach Nummer 1 gilt auch für die im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die sich mit Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern, Gästen, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Personen, die das jeweilige

Angebot in Anspruch nehmen, in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen aufhalten;

4. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer (verantwortliche Person) hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; allen Personen wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske zu tragen;
5. die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; hierzu ist die Anlage III zu verwenden.
6. Die Ausübung des Zwei-G-Optionsmodells ist ausgeschlossen, wenn sich das Angebot überwiegend an Personen der Absätze 3 bis 7 richtet.

(3) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(5) Personen, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 30. November 2021 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die

Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 16. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(6) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, sind unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus SARS-CoV-2 Impfung bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(7) Schwangere sind bis zum 30. November 2021 unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(8) Nicht genesene oder nicht vollständig geimpfte Beschäftigte oder sonst tätige Personen, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 7 durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 spätestens zu Arbeitsbeginn vorlegen, sind den Geimpften und Genesenen nach Absatz 1 gleichgesetzt, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt und sie während der Dauer der

Veranstaltung oder des Angebots eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske tragen.

(9) Die verantwortliche Person hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 8 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen.

(10) Der verantwortlichen Person wird dringend empfohlen, eine Kontaktdatenerfassung für den Innenbereich anzubieten. Den Teilnehmenden wird ebenfalls dringend empfohlen, das Angebot der Kontaktdatenerfassung anzunehmen.

(11) § 8 Absatz 9b Satz 2 bleibt unberührt.“

Schwerin, den 6. Oktober 2021

**Für die Ministerpräsidentin
In Vertretung
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

Achte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 6. Oktober 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom (GVOBl. M-V S. 1363) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 541), welche zuletzt durch die Verordnung vom 16. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Bei Bestehen einer Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen von dieser Pflicht ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler, die sich in einer definierten Gruppe im Freien bewegen;
4. schulzugehörige Personen, die sich im Freien aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
5. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
6. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
7. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
8. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten;
9. das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Atemschutzmaske im Sinne des § 1 Absatz 3 ist unter Einhal-

tung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;

10. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;
 11. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.“
2. In § 6 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Erklärung über das Reiseverhalten, Betretungsverbot, Handlungsempfehlung bei leichten Symptomen

(1) Volljährige Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, eine Erklärung über die Einreise aus einem Gebiet nach § 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Schule abzugeben. Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Als solche respiratorischen Symptome gelten z. B. Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber (größer oder gleich 38 Grad Celsius), Kopf- oder Gliederschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns oder gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Für die Schülerinnen und Schüler mit akuter respiratorischer Symptomatik ist in Bezug auf SARS-CoV-2 die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 3 aufweisen sind vom Schulbesuch ausgeschlossen. Ein Schulbesuch kann erst wieder erfolgen, wenn durch die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler oder durch die volljährigen Schüle-

* Ändert VO vom 12. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 51

rinnen und Schüler selbst, eine Selbsterklärung vorgelegt wird, nach welcher entweder die Schülerinnen und Schüler einen negativen Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR Test) besitzen und seit 48 Stunden symptomfrei sind, oder ein Schulbesuch nach ärztlicher Einschätzung möglich ist.

(2) Bei Vorliegen leichter Erkältungssymptome (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist grundsätzlich ein Schulbesuch möglich. Es wird jedoch empfohlen einen anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Häuslichkeit zweimalig in den ersten 5 Tagen ab Symptombeginn durchzuführen.“

4. In § 10 wird die Angabe „14. Oktober 2021“ durch die Angabe „3. November 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Oktober 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

